

Umweltzeichen
BLAUER ENGEL



**Papiere aus 100% Altpapier für Papiertrage-
behältnisse**

DE-UZ 217a

Vergabekriterien
Ausgabe Januar 2026
Version 2

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesumweltministerium ist Zeicheninhaber, legt die Grundsätze zur Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel fest und beruft die Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle des Umweltzeichens Blauer Engel. Es erarbeitet die fachlichen Kriterien einschließlich der Nachweisführung unter Beteiligung der interessierten Kreise.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertreter*innen aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie prüft die Anträge von Unternehmen auf Nutzung des Umweltzeichens und schließt die Zeichennutzungsverträge ab. Zudem überwacht sie die ordnungsgemäße Verwendung des Umweltzeichens.

Bei Zitierungen nutzen Sie bitte folgende Zitierweise:

Umweltbundesamt (2026): Umweltzeichen Blauer Engel - Papiere aus 100% Altpapier für Papiertrage-behältnisse (DE-UZ 217a). Ausgabe Januar 2026, Version 2. RAL gGmbH (Hrsg.). Bonn. Online verfügbar unter: www.blauer-engel.de/uz217a (abgerufen am x.y.20xy).

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 190

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Ausgabe Januar 2026 (Neuausgabe), Version 2 (03/2026): Laufzeit bis 31.12.2030
Änderungen im Vergleich zu Vorversionen finden sich im Anhang F.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Vorbemerkung	5
1.2	Hintergrund	5
1.3	Ziele des Umweltzeichens	6
1.4	Begriffsbestimmungen	6
2	Geltungsbereich	7
3	Anforderungen	8
3.1	Faserrohstoffeinsatz und Altpapiersorten	8
3.2	Diisopropylnaphthalin (DIPN)	9
3.3	Farbentwickler aus Thermopapier	9
3.4	Genereller Ausschluss von Stoffen mit bestimmten Eigenschaften	10
3.5	Weitergehende Anforderungen an Fabrikationshilfsstoffe und Papierveredelungsstoffe	11
3.6	Ausschluss von Glyoxal, PFAS, optischen Aufhellern, Beschichtungsstoffen	11
3.7	Nassfestmittel	12
3.8	Bleichmittel und Komplexbildner	12
3.9	Biozide	12
3.10	Weißgrad	13
3.11	Azofarbstoffe und Pigmente in Farbmitteln	13
3.12	Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom-VI-Verbindungen in Farbmitteln	14
3.13	Substitution mineralöhlhaltiger Additive und Basisöle	14
3.14	Abwasser	14
3.14.1	Direkteinleitung	14
3.14.2	Indirekteinleitung	15
3.15	Abluft	16
3.16	Abfall	17
3.17	Energieverbrauch und Herkunft des Stroms	18
3.18	Kennzeichnung von Fertigerzeugnissen	19
3.19	Ausblick	19
4	Zeichennehmer und Beteiligte	19
5	Zeichenbenutzung	19

Anhang A	Zitierte Gesetze und Normen, Literatur	21
Anhang B	Papiersorten	23
Anhang C	Farbstoffe und Pigmente, die nicht zulässig sind.....	24
Anhang D	Messungen der Abluftemissionen bei der Papierherstellung.....	25
Anhang E	Sortengruppen.....	26
Anhang F	Versionenverlauf	27

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesumweltministerium, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Anhörungen der interessierten Kreise diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden. Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

Die Verwendung von Altpapier bei der Herstellung von Verpackungspapieren trägt zur Schonung von Ressourcen, insbesondere des Ökosystems Wald und damit zum Arten- und Klimaschutz bei. Der Einsatz von Altpapier aus haushaltsnaher und gewerblicher Erfassung unterstützt das hochwertige Recycling von Altpapier.

Beim ökologischen Systemvergleich schneiden Papierprodukte aus Altpapier gegenüber Papierprodukten aus Primärfasern, die Holz als Faserrohstoffquelle nutzen, im Hinblick auf die Aspekte Ressourcenverbrauch, Abwasserbelastung, Wasser- und Energieverbrauch wesentlich günstiger ab – bei vergleichbaren Gebrauchseigenschaften der Produkte.

Grundsätzlich empfiehlt das Umweltbundesamt, Einwegtragebehältnisse durch Mehrwegtragebehältnisse zu ersetzen; dies entspricht der ersten Stufe der Abfallhierarchie der Abfallvermeidung. Stehen diese allerdings nicht zur Verfügung, sollten die angebotenen Einwegtragebehältnisse möglichst umweltverträglich sein. Papiere aus 100% Altpapier für Einwegtragebehältnisse sollen höchste Anforderungen an die Rezyklierbarkeit erfüllen, um ein mehrfaches hochwertiges Recycling der Papierfasern zu ermöglichen.

Vor dem Hintergrund der Regelungen der Richtlinie (EU) 2019/904 vom 5. Juni 2019 zur Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, wie leichte Kunststofftragetaschen, ist ein steigender Verbrauch an Papiertragebehältnissen zu erwarten. Die Verwendung von Papier- an Stelle von Kunststofftragebehältnissen reduziert bei nicht sachgemäßer Entsorgung grundsätzlich den Eintrag von Kunststoff in unsere Umwelt und damit letztendlich in die Nahrungskette.

Die Altpapiereinsatzquote der deutschen Papierindustrie steigt kontinuierlich an. So lag diese 1990 bei 49% und 2024 bereits bei 84%.¹ Bei Verpackungspapieren liegt gemäß der Statistik des Verbandes DIE PAPIERINDUSTRIE e.V. die Altpapiereinsatzquote seit 2016 bei ca. 100%. Die Sammlung und Sortierung des Altpapiers sind eine wichtige Voraussetzung, um der Papierindustrie das Altpapier zur Verfügung zu stellen. Es werden papierfremde Stoffe aus dem Sammelgut entfernt und definierte Altpapiersorten (gemäß DIN EN 643) zusammengestellt. Der Blaue Engel fordert in seinen Kriterien den Einsatz von 100% Altpapier. Dabei müssen

¹ Papier 2019 – Ein Leistungsbericht, Verband Deutscher Papierfabriken, Bonn, 2019

mindestens 50% Altpapier der unteren, mittleren und krafthaltigen Altpapiersortengruppe (1, 2, 4) oder der Sondergruppe 5 eingesetzt werden. Die unteren Altpapiersorten werden überwiegend aus der Haushaltssammlung gewonnen. Der Blaue Engel verfolgt mit dem Einsatz der unteren und krafthaltigen Sorten das Ziel, dass möglichst alle gewonnenen Papierfasern dem Papierkreislauf erhalten bleiben und in einer hochwertigen Anwendung zum Beispiel für Papiertragelbehältnisse genutzt werden. Zu maximal 50% dürfen auch Altpapiere aus der Gruppe 3, der besseren Sorten, eingesetzt werden. Davon allerdings nur 35% (vom gesamten Altpapiereinsatz) unbedruckte, unbeschichtete und klebstofffreie Altpapiersorten der Sortengruppe 3. So können auch in hochwertigen Anwendungen Papiere aus Primärfasern durch Recyclingpapiere ersetzt werden und damit zur Schonung des Waldes beitragen. Der Einsatz von Altpapier aus haushaltsnaher und gewerblicher Erfassung unterstützt das hochwertige Recycling von Altpapier.

Der Blaue Engel begrenzt in seinen Kriterien für die Papierherstellung die Zugabe von kritischen Fabrikations- und Papierveredlungsstoffen, um einerseits die Belastung des Abwassers zu minimieren und andererseits die Belastung des Papiers mit Schadstoffen zu reduzieren. So ist zum Beispiel der Einsatz von optischen Aufhellern, halogenierten Bleichmitteln und biologisch schwer abbaubaren Komplexbildnern bis auf wenige Ausnahmen verboten. Außerdem werden Anforderungen an die Abwasseremissionen, die Abluftemissionen, das Abfallmanagement und den Energieverbrauch bei der Papierproduktion gestellt.

1.3 Ziele des Umweltzeichens

Die Anforderungen dieser Vergabekriterien zielen insbesondere darauf ab, die Verwendung von Recyclingpapieren zu fördern und technisch nicht notwendige Stoffe bei der Produktion zu vermeiden. Die Verwendung von Recyclingpapier, das mit dem Blauen Engel ausgezeichnet ist, leistet einen bedeutenden Beitrag zur Schonung der Ressourcen und zum Arten- und Klimaschutz.

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



1.4 Begriffsbestimmungen

Altpapier ist nach DIN 6730 die Bezeichnung für Papier, Karton und Pappe, basierend auf Naturfasern, die für das Recycling geeignet sind und besteht aus:

- Papier, Karton und Pappe in jeglicher Form,
- Produkten, vornehmlich aus Papier, Karton und Pappe hergestellt, welche andere Bestandteile beinhalten können, die nicht durch eine trockene Sortierung getrennt werden können, wie Beschichtungen und Verbundstoffe, Spiralheftungen, etc.

Ergänzend wird Altpapier als Oberbegriff für Papier, Karton und Pappe verwendet, das nach Gebrauch oder Verarbeitung erfassbar anfällt. Die Spezifikation der Altpapiersorten ist DIN EN 643 zu entnehmen.

Altpapier nach Gebrauch bezeichnet Material aus Haushalten, gewerblichen und industriellen Einrichtungen oder Instituten (die Endverbraucher des Produktes sind), das nicht mehr länger für den vorgesehenen Zweck verwendet werden kann. Darin enthalten ist zurückgeführtes Material aus der Lieferkette. Altpapier nach Gebrauch bezeichnet Material aus Haushalten, gewerblichen und industriellen Einrichtungen oder Instituten (die Endverbraucher des Produktes sind), das nicht mehr länger für den vorgesehenen Zweck verwendet werden kann. Darin enthalten ist zurückgeführtes Material aus der Lieferkette. Davon ausgenommen ist die Wiederverwendung von Frischfaser-Ausschuss, der im Zuge eines Prozesses erzeugt wird und demselben Prozess zurückgeführt werden kann, aus dem er hervorgegangen ist (Millbroke/Papiermaschinenausschuss — selbst erzeugt oder gekauft). Auf der anderen Seite kann die Zufuhr von Ausschuss aus Verarbeitungsprozessen (selbst erzeugt oder gekauft) als Materialzufuhr gelten, die dem Recyclingfasergehalt zuzurechnen ist, sofern dafür ein Lieferschein nach EN 643 vorliegt.

Beschichtungsstoffe sind Stoffe, die im Recyclingprozess stören können bzw. die nach gängigem Stand der Technik im Recyclingprozess entfernt werden können, inkl. Dispersionsbeschichtungen.

Papiertragebehältnis dient als Oberbegriff für alle braunen und weißen Papiertragetaschen bzw. -tragebeutel mit und ohne Tragegriffe in verschiedenartigstem Design (inkl. Geschenktragetaschen). Dazu gehören auch alle Arten von Tüten und Beuteln sowie Bioabfallbeutel. Eingeschlossen sind ebenfalls offene Wellpappentragekartons zum Transport des Supermarkteinkaufs.

Recyclingpapier ist nach DIN 6730 ein Oberbegriff für Papier, Karton und Pappe mit 100% Altpapierstoff am Faserstoffeintrag, wobei eingesetzter Fertigungsausschuss nur aus einer Recyclingpapierproduktion stammen darf.

2 Geltungsbereich

Diese Vergabekriterien gelten für die in Anhang B genannten Papiere, die aus 100% Altpapier produziert werden. Sie können als solche verwendet (z.B. Abdeckpapiere) oder für die Herstellung der in DE-UZ 217b eingeschlossenen Papiertragebehältnisse eingesetzt werden. Weiterhin können sie für bestimmte Fertigerzeugnisse nach DE-UZ 14b eingesetzt werden.

Dementsprechend handelt es sich bei den in Frage kommenden Papieren um weiße (d.h. nicht gefärbte) bzw. braune (ggf. gefärbte) Recyclingpapiere, die mit bzw. ohne einen Deinkingprozess hergestellt werden und sich folgenden Papiergruppenbereichen gemäß der Sortenliste des Verbandes DIE PAPIERINDUSTRIE e. V. (Anhang B dieser Vergabekriterien) zuordnen lassen:

Papiere aus 100% Altpapier aus den Produktgruppenbereichen

- Verpackungspapiere und Karton
- technische und Spezialpapiere.

Fertigerzeugnisse nach DE-UZ 217b (Papiertragebehältnisse), die aus diesen Papieren hergestellt werden, bedürfen eines eigenständigen Antrags für das Umweltzeichen. Weitere Fertigerzeugnisse aus diesen Papieren können nicht mit dem Blauen Engel ausgezeichnet werden. Dies gilt insbesondere für Verkaufsverpackungen, die nicht in der DE-UZ 217b genannt sind. Die Kommunikation bei den verwendeten Papieren in solchen Anwendungen, die nicht mit dem Blauen Engel ausgezeichnet werden können, ist in Abschnitt 3.18 beschrieben.

3 Anforderungen

3.1 Faserrohstoffeinsatz und Altpapiersorten

Die Papierfasern der Recyclingpapiere (weiß/braun) müssen zu 100% aus Altpapier bestehen.

Für die Herstellung des beantragten Produktes müssen, bezogen auf den gesamten Faserrohstoffeinsatz für dieses Produkt, mindestens 50% Altpapier der unteren, mittleren und krafthaltigen Altpapiersorten sowie der Sondersorten eingesetzt werden (Gruppen 1, 2, 4 und 5).

Maximal 50% des Altpapiers dürfen aus den besseren Sorten (Gruppe 3) stammen, davon jedoch nur 70% unbedruckte, unbeschichtete und klebstofffreie Altpapiersorten der Sorten gemäß Anhang E (d.h. in Bezug auf den gesamten Altpapiereinsatz 35%).

Abweichend davon müssen Papiere, die bestimmungsgemäß oder vorhersehbar mit Lebensmitteln in Kontakt kommen werden, zu 100 % aus Altpapier hergestellt werden, davon zu mindestens 50 % aus Altpapier der unteren, mittleren und krafthaltigen Sorten sowie Sondersorten (Gruppen 1, 2, 4 und 5). 50% des Altpapiers dürfen aus der Sortengruppe 3 stammen.

Altpapiere, die zu Lebensmittelbedarfsgegenständen (Lebensmittelverpackungen etc.) verarbeitet werden, dürfen nicht aus Gesamtmüll-Sortieranlagen (Restmüll) stammen.

Beim Einsatz der Sorten 2.05.00 einfaches Büropapier, sortiert, 2.05.01 Büroaltpapier, sortiert, 2.06.00 einfache, sortierte bunte Akten, 2.06.01 sortierte bunte Akten, 3.05.01 weiße Akten, holzfrei, unbedruckt, 3.06.00 weiße Geschäftsformulare und 5.09.00 selbstdurchschreibende Papiere (NCR) ist das Kriterium nach Nr. 3.2 (DIPN-Gehalt) einzuhalten.

Die Spezifikation der Altpapiersorten ist DIN EN 643 zu entnehmen.

Nachweis

Der Antragsteller charakterisiert in Anlage 2 zum Vertrag nach DE-UZ 217a das Papier durch die Angabe des Sortenschlüssels, des Formats, der Grammatik, der Oberflächenbehandlung (gestrichen oder ungestrichen) und des Weißgrades (nur weiße Papiertragebehältnisse/weiße Papiere) sowie der Dicke. Der Antragsteller legt ein Produktmuster vor.

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen 3.1 in der Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 217a. Er gibt den durchschnittlichen Anteil der verwendeten Altpapiersorten der Gruppen 1, 2, 3, 4 und 5 in der Anlage 2 an. Der Anteil der Einzelsorten 2.05.00 einfaches sortiertes Büropapier, 2.05.01 sortiertes Büroaltpapier, 2.06.00 einfache sortierte bunte Akten, 2.06.01 sortierte Akten, 3.05.01 weiße Akten, holzfrei, unbedruckt, 3.06.00 weiße Geschäftsformulare sowie 5.09.00 selbstdurchschreibende Papiere (NCR) wird zusätzlich angegeben.

Die Richtigkeit der Angaben in der Anlage 1 zum Vertrag wird bei Antragstellung und im Anschluss einmal jährlich gemäß Anlage 6 der Vergabekriterien:

- von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) oder EA-/IAF-anerkannten Akkreditierungsstelle für ISO 14001 akkreditierten Zertifizierungsstelle mit dem Scope für Papierfabriken (NACE 17.12) oder
- von einem für diesen Scope (NACE 17.12) von der Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) gemäß Umweltauditgesetz zugelassenen Umweltgutachter oder
- von einer akkreditierten FSC / PEFC-Zertifizierungsstelle oder einem akkreditierten FSC/PEFC-Zertifizierer mit gültiger Benennung oder
- von einem vom UBA anerkannten Experten auf dem Gebiet der Faserrohstoffe, Altpapiersorten, Altpapierverwertung und Abwasserreinigung bestätigt.

3.2 Diisopropylnaphthalin (DIPN)

Der Gehalt an DIPN in Papier und Karton soll so gering wie technisch möglich gehalten werden. Die Altpapiersorten 2.05.00 einfaches sortiertes Büropapier, 2.05.01 sortiertes Büroaltpapier, 2.06.00 einfache, sortierte bunte Akten, 2.06.01 sortierte bunte Akten, 3.05.01 weiße Akten, holzfrei, unbedruckt, 3.06.00 weiße Geschäftsformulare und 5.09.00 selbstdurchschreibende Papiere (NCR) dürfen daher grundsätzlich nicht verwendet werden.

Alternativ dürfen DIPN-haltige Altpapiersorten (2.05.00, 2.05.01, 2.06.00, 2.06.01, 3.05.01, 3.06.00 und 5.09.00) eingesetzt werden, wenn ein effizientes technisches System (z. B. Deinking) besteht, mit dem DIPN überwiegend aus dem Faserkreislauf ausgeschleust wird und der DIPN-Gehalt im Fertigpapier max. 50 mg/kg beträgt.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 217a. Wenn die Altpapiersorten 2.05.00, 2.05.01, 2.06.00, 2.06.01, 3.05.01, 3.06.00 und 5.09.00 eingesetzt werden, teilt der Antragsteller in der Anlage 2 den maximalen Gehalt an DIPN im Fertigprodukt mit und legt einen Prüfbericht eines neutralen Prüfinstitutes, akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025 oder eines ausgewählten, vom UBA anerkannten Prüfinstituts z. B. dem Fachgebiet Papierfabrikation und Mechanische Verfahrenstechnik (PMV) der TU Darmstadt vor. Die Bestimmung erfolgt **einmal jährlich** gemäß DIN EN 14719 (DIPN im Acetonextrakt).

3.3 Farbentwickler aus Thermopapier

Durch das verwendete Altpapier können Farbentwicklersubstanzen aus Thermopapier in das Fertigpapier gelangen. Der Gehalt an Bisphenol A (BPA), Bisphenol S (BPS) und N-(p-Toluolsulfonyl)-N'-(3-(p-toluolsulfonyloxy)phenyl)harnstoff² im Kaltwasserextrakt ist daher im Fertigpapier einmal jährlich zu bestimmen.

² N-(p-Toluolsulfonyl)-N'-(3-(p-toluolsulfonyloxy)phenyl)harnstoff (handelsüblich auch Pergafast 201 genannt) kann zwar keine endokrinen Einflüsse nachgewiesen werden, gilt aber als schwer biologisch abbaubar und weist eine hohe Toxizität für Wasserorganismen auf.

Die Bestimmung von BPA (CAS-Nr. 80-05-7), BPS (CAS-Nr. 80-09-1) und N-(p-Toluolsulfonyl)-N'-(3-(p-toluolsulfonyloxy)phenyl)harnstoff (CAS-Nr. 232938-43-1) ist je nach Produkt bestimmungsgemäß in einem nach DIN EN 645 hergestellten Kaltwasserextrakt mittels Flüssigchromatographie und UV-/Fluoreszenz- oder MS-Detektion in Anlehnung an CEN/TS 17497 durchzuführen.

Nachweis

Der Antragsteller bestätigt in Anlage 1 zum Vertrag, dass zu statistischen Zwecken einmal jährlich ein Prüfbericht eines neutralen Prüfinstituts, akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025 oder eines vom UBA anerkannten Prüfinstituts, vorgelegt wird und gibt das Messergebnis in Anlage 2 an. Bei Produktion mehrerer Produkte auf Basis der gleichen Altpapierzusammensetzung (Anlage 2) reicht eine Analyse eines Papiermusters pro Jahr aus.

3.4 Genereller Ausschluss von Stoffen mit bestimmten Eigenschaften

Als Farbmittel, Fabrikationshilfsstoffe und Papierveredelungsstoffe dürfen keine Stoffe als konstitutionelle Bestandteile zugesetzt werden, die die folgenden Eigenschaften erfüllen:

- a) Es dürfen keine Stoffe eingesetzt werden, die nach Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung (EG/1907/2006) in die sogenannte SVHC-„Kandidatenliste“ aufgenommen wurden (SVHC-besonders besorgniserregende Stoffe)³.
- b) Es dürfen keine Stoffe zugesetzt werden,
 - ♦ die gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) mit den in der folgenden Tabelle 1 genannten H-Sätzen gekennzeichnet sind oder die die Kriterien für eine solche Kennzeichnung erfüllen oder
 - ♦ die entsprechend der jeweils gültigen Fassung der TRGS 905⁴ als krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe eingestuft sind.

Tabelle 1: H-Sätze gemäß CLP-Verordnung

H-Satz nach CLP-Verordnung	Wortlaut
H340	Kann genetische Defekte verursachen.
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H350	Kann Krebs erzeugen.
H350i ⁵	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

³ Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Änderungen gegenüber der Kandidatenliste, die bei Antragstellung galten, müssen der RAL gGmbH mitgeteilt werden. Sofern neue Stoffe aufgenommen werden, die bisher noch nicht ausgenommen sind, wird der Antragsteller informiert.

⁴ http://www.baua.de/nn_16812/de/Themen-von_-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-905.pdf

⁵ Ausgenommen Titandioxid, da sich die Einstufung nur auf einatembare Stäube bezieht

H-Satz nach CLP-Verordnung	Wortlaut
H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 217a. Der Antragsteller weist die Einhaltung der Anforderung durch Auflistung und durch Vorlage von Erklärungen der Lieferanten der Farbmittel, Beschichtungsstoffe, Fabrikationshilfsstoffe und Papierveredelungsstoffe gemäß Anlage 3 nach. Auf Verlangen der RAL gGmbH sind die relevanten Sicherheitsdatenblätter bereitzustellen.

3.5 Weitergehende Anforderungen an Fabrikationshilfsstoffe und Papierveredelungsstoffe

Es dürfen nur Fabrikationshilfs- und Papierveredelungsstoffe verwendet werden, die in der XXXVI. Empfehlung des BfR für „Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt“⁶ (Positivliste) in den Abschnitten B (Fabrikationshilfsstoffe) und C (Spezielle Papierveredelungsstoffe) aufgeführt sind. Die dort angegebenen Höchstmengen bzw. -konzentrationen sind einzuhalten.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 217a. Der Antragsteller weist die Einhaltung der Anforderung durch Auflistung und durch Vorlage von Erklärungen der Lieferanten der Fabrikationshilfsstoffe und Papierveredelungsstoffe gemäß Anlage 3 nach. Auf Verlangen der RAL gGmbH sind die relevanten Sicherheitsdatenblätter bereitzustellen.

3.6 Ausschluss von Glyoxal, PFAS, optischen Aufhellern, Beschichtungsstoffen

Für die Herstellung der Recyclingpapiere dürfen keine Fabrikationshilfsstoffe eingesetzt werden, die Glyoxal oder per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) enthalten. Außerdem muss auf den Einsatz optischer Aufheller und Beschichtungsstoffe (z.B. Dispersionsbeschichtungen) verzichtet werden.

⁶ <http://bfr.ble.de/kse/faces/DBEmpfehlung.jsp>

Nachweis

Der Antragsteller erklärt den Verzicht von Glyoxal, PFAS, optischen Aufhellern und Beschichtungsstoffen in Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 217a.

3.7 Nassfestmittel

Es dürfen keine Nassfestmittel für die Herstellung von Papieren nach Abschnitt 2 eingesetzt werden.

Einzige Ausnahme bilden Papiere die für die Herstellung von Bioabfallbeuteln bestimmt sind, für deren Produktion der Zusatz von Nassfestmitteln in einer Menge von max. 1% (Masse Wirksubstanz bezogen auf otro Stoff⁷) zulässig ist.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 217a.

Wenn Nassfestmittel eingesetzt werden, erklärt der Hersteller deren Art (Handelsname und CAS-Nummer) und Menge und dass das Papier für Bioabfallbeutel bestimmt ist.

3.8 Bleichmittel und Komplexbildner

Bei der Aufbereitung der Altpapiere muss auf Chlor, halogenierte Bleichchemikalien und biologisch schwer abbaubare Komplexbildner wie z. B. Ethyldiamintetraessigsäure (EDTA) und Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA) vollständig verzichtet werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 217a und gibt zusätzlich die verwendeten Bleichchemikalien und Komplexbildner in der Anlage 2 an.

3.9 Biozide

Bei der Herstellung der Recyclingpapiere dürfen nur Schleimbekämpfungsmittel (Wirkstoffe der Produktart 12) und Materialschutzmittel für Fasern (Wirkstoffe der Produktart 9) eingesetzt werden, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (BiozidVO) genehmigt wurden (EU-Liste der genehmigten Wirkstoffe) oder als notifizierte Alt-Wirkstoffe für die jeweilige Biozid-Produktart noch im EU-Altwirkstoffprogramm geprüft werden.

Entsprechend dürfen nur solche Biozidprodukte verwendet werden, die für Produktarten 9 und 12 und explizit für die gewünschte Verwendung zugelassen wurden.

Übergangsweise dürfen auch Biozid-Produkte, die notifizierte Alt-Wirkstoffe der Produktarten 9 und 12 enthalten, die noch im EU-Prüfverfahren sind, bis zur Genehmigungsentscheidung auch

⁷ otro Stoff: ofentrockene Trockenmasse einer Stoffprobe nach Trocknung bis zur Massekonstanz unter festgelegten Bedingungen (105 °C ± 2 °C)

ohne Zulassung weiterverwendet werden, wenn sie gemäß Verordnung über die Meldung von Biozidprodukten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV) gemeldet und somit verkehrsfähig sind.

Bis zum jeweiligen Wirksamwerden der Zulassungspflicht für Biozid-Produkte mit notifizierten Alt-Wirkstoffen, die noch im EU-Prüfverfahren sind, sind allerdings nur die Stoffe erlaubt, die zugleich auch in der XXXVI. Empfehlung des BfR aufgeführt sind.

Darüber hinaus dürfen die verwendeten Biozid-Produkte keine Wirkstoffe enthalten, die nach Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur Substitution vorgesehen sind.

Gegebenenfalls können Fabrikationshilfs- und Papierveredelungsstoffe, die bei der Herstellung der Recyclingpapiere eingesetzt werden, verkehrsfähige Biozidprodukte der Produktart 6 (Schutzmittel für Produkte während der Lagerung) enthalten. Restgehalte dieser Biozidprodukte werden akzeptiert.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 217a und gibt in Anlage 2 unter Verwendung der IUPAC-Bezeichnungen und CAS-Nummern an, welche Biozidwirkstoffe aus welcher Produktart in welcher Menge pro Kilogramm trockener Faserstoff eingesetzt werden.

3.10 Weißgrad

Alle Produkte dürfen einen maximalen Weißgrad von 100% (inklusive UV-Anteil) nach ISO 2470 - 1 oder - 2 und eine maximale CIE Weiße von 135 nach DIN ISO 11475 nicht überschreiten.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 217a und gibt den Weißgrad nach ISO 2470 - 1 oder - 2 und die CIE Weiße nach DIN ISO 11475 in Anlage 2 an. Braune Papiere sind von Anlage 2 ausgenommen.

3.11 Azofarbstoffe und Pigmente in Farbmitteln

Für die Herstellung von Papiertragebehältnissen nach Abschnitt 2 dürfen als Farbmittel keine Azofarbstoffe oder Pigmente eingesetzt werden, die eines der in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII, Nr. 43, Anlage 8 und 9 oder in der TRGS 614⁸ genannten Amine abspalten können (siehe Anhang C).

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 217a und legt eine Erklärung des Farbmittellieferanten mit Anlage 3 vor.

⁸ <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-614.html>

3.12 Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom-VI-Verbindungen in Farbmitteln

Für die Herstellung von Papiertragebehältnissen nach Abschnitt 2 dürfen keine Farbmittel (Pigmente oder Farbstoffe) eingesetzt werden, die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom- VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 217a und legt eine Erklärung des Farbmittellieferanten mit Anlage 3 vor.

3.13 Substitution mineralöhlhaltiger Additive und Basisöle

Bei der Herstellung von Papieren für Papiertragebehältnisse nach Abschnitt 2 dürfen keine mineralöhlhaltigen Additive sowie Basisöle eingesetzt werden, die aromatische Kohlenwasserstoffe mit einer Kohlenstoffatomanzahl ≥ 10 als Bestandteile enthalten. Von den aliphatischen Kohlenwasserstoffen dürfen nur Stoffe der Kettenlänge C10 bis C20 eingesetzt werden.

Davon ausgenommen sind pflanzenbasierte Basisöle, die für die Verwendung als Lebensmittel oder als Lebensmittelkontaktmaterial zugelassen sind.

Pflanzlich basierte Substitute für Mineralöl sollten gentechnikfrei sein und aus nachhaltigem Anbau⁹ stammen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 217a. Er benennt die verwendeten Additive sowie Basisöle in Anlage 3. Wenn pflanzliche Substitute verwendet werden, soll in Anlage 3 angegeben werden, welche Substitute (welche pflanzlichen Rohstoffe) eingesetzt werden und wo diese herkommen.

3.14 Abwasser

Bei der Herstellung von Recyclingpapier ist der Anhang 28 der Abwasserverordnung zu beachten und ein Betriebstagebuch nach Anlage 2 der Abwasserverordnung zu führen. In Bezug auf Abwasser gelten Anforderungen, die hinsichtlich direkt bzw. indirekt einleitenden Papierfabriken unterschieden werden.

3.14.1 Direkteinleitung

Bei der Herstellung von Recyclingpapier müssen von Direkteinleitern die Emissionswerte für die Abwasserbelastung eingehalten werden, die von der EU-Kommission im „Referenzdokument über die Besten Verfügbaren Techniken in der Zellstoff- und Papierindustrie PP BREF“⁹ beschrieben und für Deutschland im Anhang 28 der Abwasserverordnung umgesetzt worden sind. Die in

⁹ Für nachwachsende Rohstoffe werden folgende Zertifizierungssysteme als geeignet angesehen: RSPO (Roundtable on Sustainable Palmoil), ISCC+, ISCC EU (International Sustainable & Carbon Certification) oder RSB (Roundtable on Sustainable Biomaterial), Roundtable Responsible Soy (RTRS) und ProTerra (ProTerra Foundation) oder ein vergleichbares Zertifizierungssystem, das im Umfang und Anforderungsniveau vergleichbar mit einem der genannten Zertifizierungssysteme ist.

Tabelle 2 aufgelisteten Werte gehen zum Teil über die genannten gesetzlichen Anforderungen hinaus.

Wird deinkter Altpapierstoff (DIP) als Halbprodukt zugekauft, sind die Emissionen unter "Papierfabrik mit Deinking" zu berücksichtigen.

Tabelle 2: Zulässige Höchstwerte für Emissionsparameter (Abwasser) bei der Papierherstellung als Jahresmittelwerte

Parameter	Höchstwert für Abwasser-Emission (Jahresmittelwert als Fracht oder Konzentration)	
	Papierfabrik mit Deinking	Papierfabrik ohne Deinking
Abwasser-Volumenstrom ¹⁰	<15 m ³ /Adt	<5 m ³ /Adt
CSB	<3 kg/Adt	<1,2 kg/Adt
BSB ₅	<0,15 kg/Adt oder <25 mg/l	
AOX	< 0,01 kg/Adt	
Gesamt N (anorganisch + organisch N) (TN _b)	0,07 kg/Adt oder 15 mg/l	
Gesamt-P	0,008 kg/Adt oder 1,2 mg/l	

Adt = Tonne luftgetrocknetes Papier (Air dried ton)

TN_b = Gesamter gebundener Stickstoff oder TN_b (engl. total nitrogen bound) ist ein Summenparameter, der die Gesamtbelastung des Wassers mit Stickstoffverbindungen widerspiegelt, die darin zum Beispiel in Form von Ammonium, Nitriten oder Nitraten oder organischen Stickstoffverbindungen vorkommen können. Eine geeignete Methode zur Bestimmung dieses Parameters ist in DIN EN ISO 20236 beschrieben.

3.14.2 Indirekteinleitung

Indirekteinleiter müssen die Einhaltung der Emissionswerte für die in Tabelle 3-2 genannten Parameter nach der Behandlung erklären.

Nachweis

Direkteinleiter

Der Hersteller der Recyclingpapiere erklärt als Direkteinleiter die Einhaltung der Emissionswerte gemäß Tabelle 2 in der Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 217a und teilt in der Anlage 4 die gemessenen Emissionswerte mit.

Indirekteinleiter

Als Indirekteinleiter erklärt er die Einhaltung der Grenzwerte in Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 217a.

Der Abwasser-Volumenstrom und der AOX-Wert am Ort der Vermischung sind in Anlage 2 mitzuteilen.

Es ist eine Bestätigung des Kläranlagenbetreibers als Anlage 5 zum Vertrag vorzulegen, dass die Emissionswerte für die anderen Parameter in der nachgeschalteten Behandlungsanlage erbracht werden (Mischungsrechnung über alle Einleiter). Sollte sich der Betreiber der

¹⁰ Ausnahme für Fabriken mit besonderen Gegebenheiten (z.B.: häufigen Änderungen der Papiersorte, im Jahresmittel etwa ≥ 5 pro Tag): Bei der täglichen Berechnung der spez. Abwassermenge werden Tage ohne Produktion und Tage mit Produktionsmenge < 50% der Normal-Produktion bei der Berechnung der Jahresmittelwerte nicht berücksichtigt.

Abwasserbehandlungsanlage weigern, eine Bestätigung gemäß Anlage 5 vorzulegen, kann der Antragsteller die Anlage 5 auf Basis eigener Berechnungen vorlegen. Die Berechnungen sind auf Verlangen der RAL gGmbH vorzulegen.

Direkt- und Indirekteinleiter:

Die Richtigkeit der Angaben zum Abwasser in der Anlage 2 und 4 zum Vertrag wird sowohl bei Direkteinleitern als auch bei Indirekteinleitern bei Antragstellung und in Folge einmal jährlich gemäß Anlage 6 der Vergabekriterien:

- von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) oder EA-/IAF-anerkannten Akkreditierungsstelle für ISO 14001 akkreditierten Zertifizierungsstelle mit dem Scope für Papierfabriken (NACE 17.12) oder
- von einem für diesen Scope (NACE 17.12) von der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) gemäß Umweltauditgesetz zugelassenen Umweltgutachter oder
- von einer akkreditierten FSC / PEFC-Zertifizierungsstelle oder einem akkreditierten FSC/PEFC-Zertifizierer mit gültiger Benennung oder
- von einem vom UBA anerkannten Experten auf dem Gebiet der Faserrohstoffe, Altpapierarten, Altpapierverwertung und Abwasserreinigung bestätigt.

Wenn ein geschlossener Wasserkreislauf vorliegt (kein Abwasser), entfallen die Anlage 4 (Direkteinleiter Abwasser) und 5 (Kläranlagenbetreiber).

3.15 Abluft

Für die Herstellung der Recyclingpapiere gelten Anforderungen an die Abluftemissionen. Die Abluftemissionen umfassen sowohl Emissionen von Anlagen zur Erzeugung der zur Papierherstellung benötigten Dampfmengen und als auch die Emissionen der Anlagen zur Altpapieraufbereitung und der Papiermaschine. Emissionen, die bei Herstellung Faserrohstoffen (DIP) entstehen, sind ebenfalls mit zu berücksichtigen. Die in Tabelle 3-3 aufgelisteten Werte wurden hier auf der Grundlage der EU-Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für grafisches Papier (Anhang I) im Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.01.2019 abgeleitet.

Der Antragsteller muss die Abluftemissionen im Herstellwerk für folgende Schadstoffe bestimmen und sollte¹¹ die Grenzwerte der Tabelle 3-3 einhalten (Messvorschrift siehe Anhang D "Messungen der Abluftemissionen"):

Tabelle 3: Zulässige Höchstwerte für Emissionsparameter (Abluft) bei der Papierherstellung als Jahresmittelwerte (JMW) in kg/t (Iutro)

	Schwefel (S) als JMW	NOx als JMW
Altpapierstoffaufbereitung	0,20 kg/t	0,25 kg/t
Recyclingpapierherstellung	0,30 kg/t	0,50 kg/t

¹¹ Hierbei handelt es sich um eine Soll- und nicht um eine Muss-Anforderung. Die Messung muss also stattfinden aber die Grenzwerte müssen nicht eingehalten werden

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung gemäß Tabelle 3 in der Anlage 1 zum Vertrag und legt Prüfprotokolle sowie ergänzende Unterlagen zum Vertrag bei. Die ergänzenden Unterlagen umfassen Berechnungen der Belastungspunkte, aus denen hervorgeht, dass dieses Kriterium erfüllt ist. Die Prüfprotokolle erfüllen die Anforderungen an die Messungen gemäß der Messvorschrift in Anhang D "Messungen der Abluftemissionen" und müssen jährlich erneut eingereicht werden. Die vorgelegten Prüfprotokolle müssen von einem Prüflabor erstellt werden, das nach DIN EN ISO/IEC 17025 (Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien) akkreditiert ist oder eine amtliche Anerkennung als GLP-Labor¹² vorweist. Herstellereigene Labore werden als gleichwertig anerkannt, wenn diese für die Messungen von einer unabhängigen Stelle als SMT-Labor (supervised manufacturer's testing laboratory) anerkannt sind. Es wird empfohlen, die Abluft-Messungen durch Auditoren bestätigen zu lassen analog zu den Nachweisen in Ziffer 3.1 und 3.14.

Die zu erfassenden S-Emissionen in die Luft beinhalten oxidierten und reduzierten Schwefel. Die S-Emissionen in Verbindung mit der Erzeugung von Wärmeenergie aus Gas, Öl, Kohle und sonstigen externen Brennstoffen mit bekanntem S-Gehalt können berechnet anstatt gemessen werden und sind zu berücksichtigen.

3.16 Abfall

Im Sinne der Abfallvermeidung und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft ist der Anfall an Reststoffen im Herstellungsprozess zu minimieren. Bei der Herstellung von Papieren aus Altpapier fallen folgende Reststoffe an: Schlämme aus der Prozesswasseraufbereitung, Faserschlämme, Rückstände aus der Altpapieraufbereitung sowie Deinkingschlämme. Die verbleibenden Reststoffe sind soweit wie möglich einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

Bei der Herstellung von Recyclingpapier sind folgende Reststoffmengen, inklusive Schlämme aus der Prozesswasseraufbereitung, als Trockenmasse angegeben im Jahresmittel nicht zu überschreiten¹³:

Papierfabrik mit Deinking: 250 kg/t Produkt

Papierfabrik ohne Deinking: 135 kg/t Produkt.

Diese Werte wurden aus der Datenerhebung für das BVT-Merkblatt für die Papier- und Zellstoffindustrie (PP-BREF¹⁴, Abschnitt 6.2.1., Tabelle 6.1) abgeleitet.

Nachweis

Der Hersteller der Recyclingpapiere erklärt die Einhaltung der genannten Werte und teilt in der Anlage 2 die erhobenen Abfallmengen mit.

¹² <http://www.oecd.org/chemicalsafety/testing/oecdseriesonprinciplesofgoodlaboratorypracticeglpandcompliancemonitoring.htm>

¹³ Davon ausgenommen sind Abfälle, die aus anderen Bereichen des Unternehmens, bspw. der Verwaltung, bei baulichen Veränderungen oder aus groben Verunreinigungen im Zuge der Altpapieraufbereitung stammen (bspw. Steine oder Stahlbestandteile).

¹⁴ BREF (Best Available Techniques Reference Document) Vollversion und BVT-Schlussfolgerungen in Deutsch und Englisch unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-merkblaetter-durchfuehrungsbeschluesse>

3.17 Energieverbrauch und Herkunft des Stroms

Die Papierindustrie gehört zu den sechs energieintensiven Industrien Deutschlands. Der Blaue Engel setzt in seinen Vergabekriterien auch Anreize, um den Verbrauch an Wärme und Strom in den Herstellungsbetrieben weiter zu reduzieren. Bei der Herstellung von Recyclingpapier sind die Werte der folgenden Tabelle für den Strom- bzw. Prozesswärmeverbrauch als Jahresmittelwerte nicht zu überschreiten.

Wird deinkter Altpapierstoff als Halbprodukt zugekauft, sind die Energieverbräuche für zusätzliche Trocknung und Transport ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Überschreitung der Summe aus Prozesswärme- und elektrischem Strombedarf um insgesamt 10% ist zulässig.

Weiterhin nennt der Antragsteller den eingesetzten Energiemix nach Art und Herkunft. Der verbrauchte Strom sollte aus erneuerbaren Energien stammen. Der Antragsteller gibt zudem an, ab welchen Zeitpunkt er auf den Energieträger Kohle verzichten wird, sofern nicht bereits geschehen.

Tabelle 4: Zulässiger Verbrauch an Prozesswärme und Strom bei der Papierherstellung (Jahresmittelwerte in kWh/t)

	Prozesswärme (inkl. „power-to-heat als Wärme) in kWh/t	Elektrischer Strom (exkl. „power-to-heat als Wärme) in kWh/t
Papierfabrik mit Deinking	1.550	900
Papierfabrik ohne Deinking	1.550	600

Diese Werte wurden aus der Datenerhebung für das BVT-Merkblatt für die Papier- und Zellstoffindustrie abgeleitet (PP-BREF, Abschnitt 6.2.1, Tabelle 6.7 und 6.8; Abschnitt 6.3.10, Tabelle 6.2.5).

Nachweis

Der Hersteller der Recyclingpapiere erklärt die Einhaltung der Emissionswerte der Tabelle 4 in der Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 217a und teilt in der Anlage 2 die gemessenen Energieverbrauchswerte sowie den Bezugszeitraum mit. Weiterhin gibt er alle eingesetzten Energieträger, deren Anteile und Herkunft (Eigenerzeugung/Fremderzeugung) an und nennt beim Strom den Anteil an Ökostrom (Mitteilungen des Energieversorgers und ggf. selbst erzeugten Ökostrom). Sofern vorhanden, legt er einen Transformationsplan zur Reduzierung der CO₂ Emissionen vor.

3.18 Kennzeichnung von Fertigerzeugnissen

Kommen die Papiere in Anwendungen (Fertigerzeugnissen) zum Einsatz, die nicht im Geltungsbereich der DE-UZ 217b oder der DE-UZ 14b genannt sind, darf auf dem Fertigerzeugnis nicht mit dem Logo des Blauen Engels, sondern lediglich mit folgendem sinngemäßen Wortlaut darauf hingewiesen werden: „Das Papier besteht aus 100% Altpapier und erfüllt die Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel“.

3.19 Ausblick

Bei der Revision des Umweltzeichens werden zukünftig Nachweise verlangt, aus denen hervorgeht, dass die nachwachsenden Rohstoffe, die zum Beispiel für die Herstellung von mineralölfreien Additive verwendet werden, aus verantwortungsvollen, gentechnikfreien, möglichst regionalen Quellen stammen und mit geeigneten Zertifizierungssystemen geprüft sind.

Außerdem wird künftig auch der Mikroplastik-Anteil in den Papieren für Bioabfallbeutel betrachtet. Derzeit steht noch keine validierte Messmethode zur Verfügung, mit der dieser Parameter zielführend untersucht werden kann. Die Energieerzeugung bei der Papierherstellung soll zukünftig intensiver betrachtet werden, indem geprüft wird, inwieweit Transformationspläne der Industrie zur CO₂-Reduktion umgesetzt wurden.

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Hersteller von Produkten gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

Die vom Antragsteller vorgelegten Nachweise werden vertraulich behandelt.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2030.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2030 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das kennzeichnungs-
rechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/
Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

© 2026 RAL gGmbH, Bonn

Anhang A Zitierte Gesetze und Normen, Literatur

Bei der Antragstellung werden die Regelungen und Normen in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt, es sei denn, in den Kriterien wird ausdrücklich auf eine bestimmte Ausgabe verwiesen.

Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Richtlinie (EU) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Richtlinie 2019/904/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung chemischer Stoffe (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten

Beste Verfügbare Techniken (BVT) Referenzdokument für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton, 2015, entspr. der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17.06.2004

Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV) Biozid-Meldeverordnung vom 14. Juni 2011 (BGBl. I S. 1085) Ausfertigungsdatum: 14.06.2011

DIN EN 643:2014-11 Papier, Karton und Pappe – Europäische Liste der Altpapier-Standardsorten

DIN EN 645:1994-01 Papier und Pappe vorgesehen für den Kontakt mit Lebensmitteln; Herstellung eines Kaltwasserextraktes

DIN EN 14719:2005-10 Faserstoff, Papier und Karton – Bestimmung des Gehaltes an Diisopropylnaphthalin

DIN EN ISO/IEC 17025:2018-03 Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien

DIN EN 12260:2003-12 Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von Stickstoff – Bestimmung von gebundenem Stickstoff (TN_b) nach Oxidation zu Stickstoffoxiden

DIN ISO 11475:2019-04 Papier und Pappe – Bestimmung des CIE-Weißgrades, D65/10° Normalbeobachter (Außentageslicht)

ISO 2470-1:2016-09 Papier, Pappe und Faserstoffe – Messung des diffusen Reflexionsfaktors im blauen Spektralbereich

ISO 14001:2015-11 Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung

DIN CEN/TS 13130-13:2005-05 Werkstoffe und Gegenstände in Kontakt mit Lebensmitteln – Substanzen in Kunststoffen, die Beschränkungen unterliegen – Teil 13: Bestimmung von 2,2-Bis(4-Hydroxyphenyl)Propan (Bisphenol A) in Prüflebensmitteln

DIN 6730:2017-09 Papier, Pappe und Faserstoffe – Begriffe

Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung (GVM), April 2019, www.kunststofftragetasche.info.

TRGS 905 Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe

TRGS 614 Verwendungsbeschränkung für Azofarbstoffe, die in krebserzeugende aromatische Amine gespalten werden können

Verband Deutscher Papierfabriken e.V., Bonn, Ein Leistungsbericht 2019

Anhang B Papiersorten

Die unten genannten Sorten sind eine Auswahl aus der Sortenstatistik des Verbands DIE PAPIERINDUSTRIE e.V., Stand 2019, die aus Recyclingpapier hergestellt und mit dem Blauen Engel ausgezeichnet bzw. für Tragebehältnisse aus Altpapier verwendet werden können.

Papier, Karton und Pappe für Verpackungszwecke
--

Weißes Recyclingverpackungspapier

03 05 30 05 Weißes Recyclingverpackungspapier

Braunes Recyclingverpackungspapier

03 05 40 10 Braunes Recyclingverpackungspapier

Sonstige Verpackungspapiere

03 05 80 05 Sonstige Verpackungspapiere

Wellpappenpapiere

03 25 05 10 Kraftlinerersatz
03 25 10 05 Testliner I, braun unter 150 g/qm
03 25 10 10 Testliner I, braun ab 150 g/qm
03 25 15 05 Testliner II, braun unter 150 g/qm
03 25 15 10 Testliner II, braun ab 150 g/qm
03 25 20 05 Testliner III, braun unter 150 g/qm
03 25 20 10 Testliner III, braun ab 150 g/qm
03 25 25 05 Andere Testliner, weiß
03 25 25 10 Andere Testliner, farbig
03 25 25 15 Andere Testliner, marmoriert
03 25 30 05 Wellpappenduplex, braun
03 25 30 10 Wellpappenduplex, weiß
03 25 40 05 Wellenstoff unter 100 g/qm
03 25 40 10 Wellenstoff gleich und über 100 g/qm
03 25 45 05 AP1 Wellpappenpapier unter 100 g/qm
03 25 45 10 AP1 Wellpappenpapier gleich und über 100 g/qm
03 25 50 05 Sonderpapier für Wellpappe
03 25 60 05 AP-Packpapier

Papier und Pappe für technische und spezielle Verwendungszwecke

Baupapiere und -pappen

06 15 25 05 Abdeckpapier und -pappe
06 15 30 05 Sonstige Baupapier und Baupappe

Anderer Maschinenkarton und Maschinenpappe für spezielle Verwendungszwecke

06 60 05 05 Bierglasuntersetzerpappe

Anhang C Farbstoffe und Pigmente, die nicht zulässig sind

Folgende Azofarbstoffe und Pigmente dürfen nach Abschnitt 3.11 nicht zugesetzt werden:

Azofarbstoffe und Pigmente, die eines der nachstehenden aromatischen Amine abspalten können (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Nr. 43, Anlage 8 und 9 oder in TRGS 614)

4-Aminobiphenyl	(92-67-1),
Benzidin	(92-87-5),
4-Chloro-o-toluidin	(95-69-2),
2-Naphthylamin	(91-59-8),
o-Aminoazotoluol	(97-56-3),
2-Amino-4-nitrotoluol	(99-55-8),
p-Chloroanilin	(106-47-8),
2,4-Diaminoanisol	(615-05-4),
4,4'-Diaminodiphenylmethan	(101-77-9),
3,3'-Dichlorobenzidin	(91-94-1),
3,3'-Dimethoxybenzidin	(119-90-4),
3,3'-Dimethylbenzidin	(119-93-7),
3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan	(838-88-0),
p-Kresidin	(120-71-8),
4,4'-Methylen-bis-(2-chloranilin)	(101-14-4),
4,4'-Oxydianilin	(101-80-4),
4,4'-Thiodianilin	(139-65-1),
o-Toluidin	(95-53-4),
2,4-Diaminotoluol	(95-80-7),
2,4,5-Trimethylanilin	(137-17-7),
4-Aminoazobenzol	(60-09-3),
o-Anisidin	(90-04-0),

Anhang D Messungen der Abluftemissionen bei der Papierherstellung

Messungen müssen mindestens **alle drei Jahre** stattfinden, außer die regulatorischen Anforderungen am Standort der Papiererzeugung verbieten Messungen, die zusätzlich zu den regulatorischen Anforderungen durchgeführt werden. Es ist schriftlich nachzuweisen, dass am Produktionsstandort die genannte Ausnahme von jährlichen Messungen zutrifft. (Die Ersteinreichung sollte die letzte behördliche Messung als Basis haben, ab diesem Zeitpunkt dann aller drei Jahre.) Nicht zu berücksichtigen sind Emissionen, die in Verbindung mit der Erzeugung von elektrischem Strom entstehen. Die S-Emissionen in Verbindung mit der Erzeugung von Wärmeenergie aus Öl, Kohle und sonstigen externen Brennstoffen mit bekanntem S-Gehalt können gemessen oder berechnet werden und sind zu berücksichtigen. Bei neuen oder umgebauten Produktionsanlagen sind den Messungen zur Berechnung der spezifischen Emissionen Produktionsdaten aus mindestens 45 aufeinanderfolgenden Tagen zugrunde zu legen. Die Messungen müssen für die jeweilige Periode repräsentativ sein.

Als Messpunkte gelten die Anlagen zur Dampferzeugung (Kesselhaus).

Akzeptierte Prüfmethoden sind:

1. Gasförmige Schwefelverbindungen: NS 4859, SFS 5265, SS 028421, EPA 8, EPA 16A, EN 14791
2. NO_x: ISO 11564, ISO 10849, EN 14792, SS 028425, EPA 7E
3. eine vergleichbare Prüfmethode, die im Umfang und Anforderungsniveau vergleichbar mit einem der genannten nationalen und internationalen Normen/Standard ist. Die Gleichwertigkeit des Zertifizierungssystems muss durch einen unabhängigen Umweltgutachter bestätigt werden.
4. Alternativ dazu können auch Einzelnachweise entsprechend den Kriterien und Nachweisanforderungen eines der genannten Prüfmethode vorgelegt werden, wenn damit ein gleichwertiges Schutzniveau erreicht werden kann. Die Gleichwertigkeit der Einzelnachweise muss durch einen unabhängigen Umweltgutachter bestätigt werden.
5. ISO 10396:2007

Anhang E Sortengruppen

Sorten der Sortengruppe 3, die nur zu max. 35% gemessen am gesamten Altpapiereinsatz verwendet werden dürfen:

- ♦ 3.05.01 weiße Akten, holzfrei, unbedruckt
- ♦ 3.13.00 weißer, mehrlagiger Karton, unbedruckt
- ♦ 3.14.00 weißes Zeitungsdruckpapier
- ♦ 3.15.00 weißes Papier, holzhaltig
- ♦ 3.15.01 weißes, gestrichenes, holzhaltiges Papier
- ♦ 3.16.00 weißes, gestrichenes, holzfreies Papier
- ♦ 3.16.01 weiße, holzfreie Papiere
- ♦ 3.18.00 weiße Späne, holzfrei
- ♦ 3.18.01 weiße, ungestrichene Späne, holzfrei
- ♦ 3.18.02 Abschnitte von weißen Briefhüllen
- ♦ 3.19.00 gebleichter Sulfatkarton, unbedruckt

Anhang F Versionenverlauf

An dem Umweltzeichen DE-UZ 217a "[Papiere aus 100% Altpapier für Papiertragebehältnisse, Ausgabe Januar 2026, Version 1] wurden folgende Änderungen vorgenommen, die zu jeweils einer aktualisierten Version führten. Es gilt die Version zum Zeitpunkt der Antragstellung. Sofern die Änderungen neue gesetzliche Vorgaben umsetzen, gelten diese für alle ausgezeichneten Produkte.

Version 2 (03/2026): Änderung in der Nachweisführung in Abschnitt 3.3.